

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Die Notwendigkeit der Bekämpfung strafbarer Hassrede im Internet ist von unveränderter Aktualität. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen erwarten, dass strafbare Angriffe wie Volksverhetzungen oder Bedrohungen nicht tatenlos hinzunehmen sind. Dies gilt auch im Internet. Hinzu kommt, dass strafbare Hassrede zum Nährboden für tätliche Angriffe auf Leib und Leben von Bürgerinnen und Bürgern werden kann. Die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke oder das Attentat im Umfeld der Synagoge in Halle (Saale) sind hierfür besorgniserregende Anhaltspunkte. Strafbare Hassrede kann zudem starke Einschüchterungen hervorrufen. Dies kann dazu führen, dass von gesellschaftlichem oder politischem Engagement Abstand genommen wird oder auch, dass sich Bürgerinnen und Bürger aus Online-Diskursen zurückziehen oder daran gar nicht erst teilnehmen. Die Einschüchterungswirkungen von strafbarer Hassrede gefährden damit neben der Meinungs- und Handlungsfreiheit des Einzelnen den demokratischen Diskurs als solchen und damit die Grundlagen unserer Demokratie insgesamt.

Der Ansatz des am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), die Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke beim Umgang mit Beschwerden zu rechtswidrigen Inhalten zu konkretisieren, hat sich grundsätzlich bewährt. So haben die Anbieter sozialer Netzwerke Anstrengungen unternommen, um die Vorgaben zum Beschwerdemanagement umzusetzen. Die Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte wurden überarbeitet und das deutsche Strafrecht als Prüfungsmaßstab aufgenommen. Ausweislich der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzberichte gelingt den Anbietern zudem überwiegend die schnelle Prüfung der übermittelten Beschwerden. Schließlich haben die großen Anbieter Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen als inländische Ansprechpartner benannt.

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem NetzDG zeigen gleichwohl, dass einige Regelungen fortentwickelt werden sollten. So soll beispielsweise die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die zum Teil noch zu kompliziert oder versteckt sind, verbessert werden. Zudem sollen der Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der nach § 2 NetzDG einzureichenden Berichte erhöht werden. Bei Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern mit dem Anbieter sozialer Netzwerke über das (erfolgte oder abgelehnte) Entfernen eines Inhaltes bestehen derzeit keine Regelungen zur einfachen außergerichtlichen Streitbeilegung. Entsprechende Verfahren sollen geschaffen werden. Beim inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG) bestehen in der Rechtspraxis unterschiedliche Auffassungen zum genauen Geltungsbereich, der klarzustellen ist. Bei der Anwendung des NetzDG kann das zuständige Bundesamt für Justiz bisher keine Anordnungen zur Behebung von Defiziten treffen. Eine entsprechende Aufsichtsbefugnis sollte eingeführt werden.

Zudem gilt es, neue europarechtliche Vorgaben umzusetzen. Das NetzDG muss an die neuen Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvor-

schriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263, S. 15; im Folgenden: AVMD-RL) angepasst werden. Nach den Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) enthält die AVMD-RL neue Vorgaben für Compliance-Vorschriften zum Schutz vor unzulässigen Inhalten bei Videosharingplattform-Diensten. Diese Dienste sind teilweise bereits vom NetzDG erfasst. Anders als das geltende NetzDG erfordert die AVMD-RL aber auch die Einführung von Compliance-Vorgaben für kleinere und themenspezifische Anbieter; zudem ist die in der AVMD-RL geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu beachten.

## **B. Lösung**

Das NetzDG ist zu ergänzen. Erforderlich sind insbesondere Ergänzungen der Informationspflichten im Rahmen des § 2 NetzDG, um den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte zu erhöhen. Die erforderliche Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte ist in § 3 Absatz 1 Satz 2 klarzustellen. Ferner sind ein Verfahren zum Umgang mit Gegenvorstellungen gegen Maßnahmen des Anbieters eines sozialen Netzwerkes sowie eine Anerkennungsmöglichkeit für eine Schlichtungsstelle für entsprechende Streitigkeiten einzuführen. Beim inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG) ist klarzustellen, dass dieser auch für sog. Wiederherstellungsklagen gilt. Die Befugnisse des Bundesamtes für Justiz sind um Aufsichtsbefugnisse zu erweitern. Daneben sind vor allem Sonderregelungen zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten zu schaffen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Entwurf führt teilweise neue, von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie Videosharingplattform-Diensten zu erfüllende Pflichten ein. Der resultierende Erfüllungsaufwand wird noch bestimmt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird vorläufig schätzweise erwartet, dass ein Erfüllungsaufwand beim Bund in Höhe von 2.822.146,50 Euro jährlich entsteht.

## **F. Weitere Kosten**

Geringe Mehrkosten für die Justiz der Länder werden sich aus einer zu erwartenden leichten Zunahme an gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, neuer Verfahren zur Überprüfung behördlicher Anordnungen sowie Verfahren zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen ergeben.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das durch Artikel ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundesratsdrucksache ..., Bundestagsdrucksache ...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 2 bis 3a“ durch die Angabe „§§ 2 bis 3b“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
    - „2. Art, Reichweite und Funktionsweise der eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich der Überprüfung der Ergebnisse entsprechender Verfahren durch den Anbieter,
    3. Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, Darstellung der Entscheidungskriterien für die Entfernung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Reihenfolge der Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt oder ob gegen vertragliche Regelungen zwischen Anbieter und Nutzer verstoßen wird,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
  - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und nach dem Wort „führten,“ werden die Wörter „nach der Gesamtzahl sowie“ und nach den Wörtern „Nutzer erfolgte“ werden ein Komma und die Wörter „welcher Schritt der Prüfungsreihenfolge nach Nummer 3 zur Entfernung oder Sperrung geführt hat“ eingefügt.
  - d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
    - „9. jeweils die Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die nach ihrem Eingang innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb einer Woche oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Entfernung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts geführt haben, zusätzlich aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern sowie jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund,“.

- e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Die folgenden Nummern 11 bis 15 werden angefügt:

- „11. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Absatz 1 Satz 2, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und von Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, jeweils mit Angaben, in wie vielen Fällen der Gegenvorstellung abgeholfen wurde,
- 12. Erkenntnisse darüber, welche Gruppen von Nutzern durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind,
- 13. Erkenntnisse darüber, welche Gruppen von Nutzern rechtswidrige Inhalte besonders häufig teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen und ob und wie sich Nutzer zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten abgestimmt haben,
- 14. sonstige Maßnahmen des Anbieters zum Schutz und zur Unterstützung der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen,
- 15. erhebliche Veränderungen bei den nach den Nummern 1 bis 14 gemachten Angaben gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen sowie mögliche Gründe hierfür.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „bei der Wahrnehmung des Inhalts“ und nach dem Wort „erreichbares“ ein Komma und die Wörter „leicht bedienbares“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich über den Eingang der Beschwerde informiert,“.

- bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „das soziale Netzwerk“ durch die Wörter „der Anbieter des sozialen Netzwerks“ ersetzt.

- cc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweis Zwecken sichert und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) und 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) speichert,

5. den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über jede Entscheidung unverzüglich informiert und dabei
  - a) seine Entscheidung begründet,
  - b) auf die Möglichkeit der Gegenvorstellung nach § 3b Absatz 1 Satz 2 sowie das hierfür zur Verfügung gestellte Verfahren nach § 3b Absatz 1 Satz 3 hinweist und
  - c) den Beschwerdeführer darauf hinweist, dass er gegen den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann und auf welchen Internetseiten er hierüber weitere Informationen erhält.“

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b darf der Anbieter des sozialen Netzwerks der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Entscheidung erforderlich ist. Die Einrichtung der regulierten Selbstregulierung ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Eine etwaige Unrichtigkeit der von der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b getroffenen Entscheidung begründet keinen Verstoß des Anbieters des sozialen Netzwerks gegen Absatz 1 Satz 1.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „vorsieht,“ durch die Wörter „auf Antrag des Beschwerdeführers und auf Antrag des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, vorsieht, und“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Nummer 5 wird Nummer 4.

d) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.“

e) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag auf Anerkennung mitgeteilter Angaben zu unterrichten.

(9) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres Tätigkeitsberichte über das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen und der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde zu übermitteln.“

f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.

4. Nach § 3a werden die folgenden §§ 3b bis 3f eingefügt:

#### „§ 3b

##### Gegenvorstellungsverfahren

(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 vorhalten, mit dem sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, eine Überprüfung einer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a getroffenen Entscheidung (ursprünglichen Entscheidung) herbeiführen kann. Der Überprüfung bedarf es nur, wenn der Beschwerdeführer oder der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, einen hierauf gerichteten Antrag innerhalb eines Monats nach der Information über die ursprüngliche Entscheidung stellt (Gegenvorstellung). Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss zu diesem Zweck ein leicht erkennbares Verfahren zur Verfügung stellen, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglicht.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

1. im Falle einer Gegenvorstellung des Beschwerdeführers den Nutzer und im Falle einer Gegenvorstellung des Nutzers den Beschwerdeführer über den Inhalt der Gegenvorstellung unverzüglich informiert sowie im ersten Fall dem Nutzer und im zweiten Fall dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt,
2. seine ursprüngliche Entscheidung unverzüglich einer Überprüfung unterzieht und
3. seine Überprüfungsentscheidung dem Beschwerdeführer und dem Nutzer unverzüglich übermittelt und einzelfallbezogen begründet.

#### § 3c

##### Schlichtung

(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und Anbietern sozialer Netzwerke über nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 getroffene Entscheidungen anerkennen.

(2) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung ist als Schlichtungsstelle nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn

1. ihr Träger eine juristische Person mit Sitz im Inland ist, die auf Dauer angelegt ist und deren Finanzierung gesichert ist,
2. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Sachkunde derjenigen Personen gewährleistet sind, die mit der Schlichtung befasst werden sollen,
3. ihre sachgerechte Ausstattung und die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sichergestellt sind,

4. sie eine Schlichtungsordnung hat, welche die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit regelt, und welche ein einfaches, kostengünstiges, unverbindliches und faires Schlichtungsverfahren ermöglicht, an dem der Anbieter des sozialen Netzwerks, der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, teilnehmen können,
5. sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit dauerhaft über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Schlichtungsordnung, informiert wird.

§ 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 8 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Beschwerdeführer und Nutzer, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können eine Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen, wenn zuvor ein Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b durchgeführt wurde oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 3 Absatz 6 Nummer 3 stattgefunden hat und der Anbieter des sozialen Netzwerks allgemein oder im Einzelfall an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Nimmt der Anbieter an der Schlichtung teil, darf er der Schlichtungsstelle den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; übermittelt werden dürfen auch, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Beschwerdeführer, die Kontaktdaten des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, sowie, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, die Kontaktdaten des Beschwerdeführers. Die Schlichtungsstelle ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, ist ausgenommen.

(4) Die Teilnahme an den Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

### § 3d

#### Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
  1. sind Videosharingplattform-Dienste
    - a) Telemedien, deren Hauptzweck oder deren wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt;
    - b) trennbare Teile von Telemedien, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a) genannte Hauptzweck vorliegt,

2. ist ein nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,
3. ist eine Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,
4. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt,
5. ist Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,
6. ist Tochterunternehmen ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird,
7. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten derjenige Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Anbieter niedergelassen ist. Ist ein Anbieter von Videosharingplattform-Diensten nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Anbieters, oder
  2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von welcher der Anbieter ein Teil ist,
- niedergelassen ist.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist. Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung des Tochterunternehmens mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht. Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(4) Treten zwischen der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mit-

gliedstaat Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten ist oder als solcher gilt, so bringt die in § 4 genannten Verwaltungsbehörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.

### § 3e

#### Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften

(1) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten gilt dieses Gesetz, sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben, gilt dieses Gesetz nur, wenn die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 und 3 Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Dieses Gesetz gilt für sie nur im Hinblick auf nutzergenerierte Videos und Sendungen nach § 3d Absatz 1 Nummer 2 und 3, welche Inhalte haben, die den Tatbestand der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, der §§ 131, 140, 166 oder 184b in Verbindung mit 184d des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Abweichend von § 1 Absatz 2 sind diese Anbieter von Videosharingplattform-Diensten von den Pflichten nach den §§ 2, 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a, 3 und 4 sowie Absatz 4 und § 3a befreit.

(3) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, bei denen gemäß § 3d Absatz 2 und 3 ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt, gelten im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung nach § 4a Absatz 2. Die Anordnung darf nur ergehen, soweit die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und unter Beachtung der danach erforderlichen Verfahrensschritte. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann eine Stelle mit der Prüfung beauftragen, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 Satz 1 des Telemediengesetzes vorliegen.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 für den Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes dieses Gesetz im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen gilt, ist er verpflichtet, mit seinen Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung der in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen verboten ist. Er ist verpflichtet, ein wirksames Verfahren vorzuhalten, mit dem er die Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Nutzer kontrollieren und sicherstellen kann.

### § 3f

#### Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten

(1) Bei der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde wird eine behördliche Schlichtungsstelle eingerichtet. Die behördliche Schlichtungsstelle besteht zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten über Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Hinblick auf das Vorliegen von nutzergenerierten Videos und Sendungen, welche Inhalte haben, die einen in § 3e Absatz 2 Satz 2 genannten Tatbestand erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 Sitzland ist oder

als Sitzland gilt, und nur, wenn der Anbieter nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 teilnimmt oder wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 anerkannt ist.

(2) Die Anforderungen des § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie § 3 Absatz 9 und § 3c Absatz 3 und 4 gelten für die behördliche Schlichtungsstelle entsprechend.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 3b Absatz 1 Satz 1“ und nach dem Wort „haben,“ die Wörter „oder für eine Überprüfung einer Entscheidung“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 3b Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

cc) Nummer 6a wird Nummer 7.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 7 und 8“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

#### „§ 4a

#### Aufsicht

(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Stellt die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde fest, dass ein Anbieter eines sozialen Netzwerks gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat oder verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann den Anbieter insbesondere verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.

(3) In dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 erteilt der Anbieter eines sozialen Netzwerks der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die zur Umsetzung dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte; die Vertretung des Anbieters, sowie bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte im Namen des Unternehmens zu erteilen. Das Auskunftsverlangen muss verhältnismäßig sein und setzt voraus, dass die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist. Wenn eine natürliche Person nach Satz 1 zur Auskunft oder zur Mitwirkung hieran verpflichtet ist, darf sie die Auskunft verweigern, soweit diese sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Auskunft über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Gemäß Satz 1 erteilte Auskünfte dürfen in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des

Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen den Anbieter nur mit dessen Zustimmung verwendet werden.

(4) Zeugen sind in dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 zur Aussage verpflichtet. Ein Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, entsprechend. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde hat den Zeugen vor der Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„An ihn können Zustellungen in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach den §§ 4 und 4a oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter Inhalte begehrt wird, bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten, Zustellungen von gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „gegenüber der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde führt eine Liste der empfangsberechtigten Personen. Sie gibt inländischen Strafverfolgungsbehörden hierüber auf Anfrage Auskunft.“

8. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für Berichte, die sich auf Zeiträume bis einschließlich zum ... [einfügen: Datum des 30. Juni oder 31. Dezember, der auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgt] beziehen, ist § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) anzuwenden.

(4) Der Bericht nach § 3 Absatz 9 ist erstmals zum 31. Juli 2022 vorzulegen.

(5) Für Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung, die am ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bereits anerkannt waren, gilt § 3 Absatz 6 Nummer 3 bis zum Ablauf des Jahres ... [einfügen: Jahreszahl des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352).“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Telemediengesetzes**

§ 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.“

2. Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht entscheidet zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche, frühestens aber der 20. September 2020] in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zeigen, dass die Regelungen des NetzDG teilweise fortentwickelt werden sollten. Zudem gilt es, neue europarechtliche Vorgaben umzusetzen. So ergibt sich Anpassungsbedarf aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69). Die Richtlinie hat die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263, S. 15), im Folgenden AVMD-RL, aktualisiert und neue, bis zum 19. September 2020 umzusetzende Regelungen für Video-sharingplattform-Dienste eingeführt. Die Vorgaben weisen erhebliche Überschneidungen zu den bisherigen Regelungen des NetzDG auf und sollen teilweise im NetzDG umgesetzt werden.

Die bisherigen Transparenzberichte der sozialen Netzwerke nach § 2 NetzDG haben bereits wichtige Erkenntnisse über deren Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gebracht. Die Reaktionen auf die Berichte haben aber auch gezeigt, dass Informationsgehalt und Vergleichbarkeit der Transparenzberichte erhöht werden müssen. So gab es in den Berichten teilweise erhebliche Veränderungen zwischen den Berichtszeiträumen, ohne dass über mögliche Gründe hierfür vertieft berichtet wurde. Zudem sind wichtige Fragen, deren Beantwortung von Interesse für die breite Öffentlichkeit ist, bislang ausgespart. Entsprechend soll zukünftig u.a. auch über den Umgang mit Gegenvorstellungen (z.B. Anzahl der „Put-backs“) sowie den Einsatz und die Funktionsweise von automatisierten Verfahren beim Auffinden von Inhalten berichtet werden, um so noch mehr Klarheit über die Anwendung des NetzDG durch die sozialen Netzwerke zu erhalten und damit der gesteigerten Verantwortung der Betreiber Rechnung zu tragen.

Die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG, wonach die sozialen Netzwerke nutzerfreundliche Meldewege vorhalten müssen, ist eine zentrale Vorgabe des NetzDG. Nutzern muss es auf einfache Weise möglich sein, Hinweise auf strafbare Inhalte zu übermitteln, damit der Anbieter eines sozialen Netzwerks diese prüfen kann. Allerdings zeigt die bisherige Anwendung des Gesetzes, dass die Anbieter ihre Meldewege zur Umsetzung des NetzDG unterschiedlich ausgestalten. Zum Teil sind die Meldewege zu versteckt, und ihre Bedienung zu beschwerlich. Die unterschiedliche Ausgestaltung der eingerichteten Meldewege dürfte ein Grund sein, weshalb bei den großen Anbietern in unterschiedlichen Umfang NetzDG-Beschwerden ausgewiesen wurden. Es gilt daher, die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit im NetzDG klarzustellen.

Bislang liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das NetzDG Overblocking befördert hätte. Zwar sind Fälle bekannt, wo soziale Netzwerke Inhalte entfernt oder Accounts mit der Begründung der Verbreitung unzulässiger Inhalte gesperrt haben, und die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Maßnahmen zwischen betroffenen Nutzern und Anbietern im Streit stand. Auch ist es zu gerichtlichen Entscheidungen gekommen, in welchen über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen entschieden wurde. Allerdings waren Hintergrund der streitigen

Maßnahmen jeweils sog. Flagging-Beschwerden oder sonstige Beschwerden bzw. eigene Initiativen der Anbieter, nicht jedoch Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG. Allerdings ist die Befürchtung eines Overblocking auch in Zukunft ernst zu nehmen. Zur Absicherung der Nutzerrechte ist das NetzDG daher um verschiedene Instrumente zu ergänzen. Zum einen soll Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Umfang der Regelung zum Zustellungsbevollmächtigten beseitigt werden. Es wird klargestellt, dass die Regelung auch für Klagen auf Wiederherstellung gilt, d.h. wenn ein Nutzer gegen den Anbieter eines sozialen Netzwerks wegen unrechtmäßiger Löschung oder Sperrung klagt. Eingeführt werden zudem Mechanismen zur Überprüfung von Entscheidungen durch den Anbieter (sog. Gegenvorstellungsverfahren). Zudem werden die Grundlagen zur Schaffung von unparteiischen Schlichtungsstellen geschaffen.

Schließlich soll das Bundesamt für Justiz, welches bislang nur eine rein repressive Funktion als Bußgeldbehörde nach dem NetzDG wahrnimmt, auch die Funktion einer Aufsichtsbehörde, die zukunftsgerichtete Anordnungen zur Behebung von Defiziten treffen kann, erhalten. Dies ermöglicht es, zukünftig ohne Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf Anbieter sozialer Netzwerke zuzugehen und gezielte Maßnahmen zur Abstellung von möglichen Verstößen vorzugeben.

Die im NetzDG vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ermöglicht es, dass die sozialen Netzwerke Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit eines gemeldeten Inhaltes an diese Einrichtungen übertragen. Die Möglichkeiten der anerkennenden Behörde (Bundesamt für Justiz), eine wirksame Aufsicht über die anzuerkennenden Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung auszuüben und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen, sollen verbessert werden. Dies umfasst die Möglichkeit der Befristung von Anerkennungsentscheidungen oder das Verknüpfen mit anderen Nebenbestimmungen sowie das Einführen von Tätigkeitsberichten der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Die Erweiterung des Instrumentariums der Anerkennungsbehörde und Informationspflichten der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung dürften letztlich die Anerkennungspraxis beschleunigen.

Die geänderte AVMD-RL enthält in Artikel 28a und 28b Vorgaben für sog. Videosharingplattform-Dienste zum Schutz vor unzulässigen Inhalten auf solchen Plattformen. Solche Dienste können heute auch vom NetzDG erfasst sein. Wegen solcher möglichen Überschneidungen soll eine Umsetzung im NetzDG erfolgen, soweit die schon bisher im NetzDG erfassten Inhaltskategorien (§ 1 Absatz 3 NetzDG) betroffen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der von der AVMD-RL erfassten Videosharingplattform-Dienste in Grenzfällen nicht deckungsgleich ist mit den im NetzDG erfassten sozialen Netzwerken (§ 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG). So erfasst die Definition von Videosharingplattform-Diensten der Richtlinie auch solche Dienste, die nicht beliebigen, sondern nur spezifischen, beispielsweise thematisch eingegrenzten Inhalten (z.B. Videos von Games) offenstehen. Der Anwendungsbereich des NetzDG ist, zum Zwecke der Umsetzung der AVMD-RL, im Hinblick auf Videosharingplattform-Dienste (zum Beispiel Plattformen zum Verbreiten von Gaming-Videos) entsprechend zu ergänzen. Zudem gelten die Compliance-Vorgaben der AVMD-RL grundsätzlich auch für kleinere Anbieter mit weniger als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland, so dass auch insofern Ergänzungen notwendig sind. Für solche kleineren Anbieter soll die Richtlinie eng umgesetzt werden, ohne dass insbesondere die teilweise umfangreicheren Compliance-Vorgaben des NetzDG auf solche kleineren Anbieter sozialer Netzwerke insgesamt erstreckt werden sollen. Schließlich sind für alle erfassten Videosharingplattform-Dienste in Bezug auf Nutzervideos Ergänzungen aufgrund der AVMD-RL erforderlich, weil in dem für Videosharingplattform-Dienste nunmehr mindestharmonisierten Bereich grundsätzlich die vorrangige Zuständigkeit des sog. Sitzlandes (Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL) zu beachten ist und die nach dem NetzDG zuständige Behörde insofern grundsätzlich nur noch nachrangig bei unzureichendem Tätigwerden der Behörden des Sitzlandes tätig werden kann.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts der Erfahrungen mit den bisherigen Transparenzberichten, insbesondere von Twitter, Facebook und YouTube jeweils für die ersten und zweiten Halbjahre 2018 sowie das erste Halbjahr 2019 sollen Informationsgehalt und Vergleichbarkeit der Transparenzberichte nach § 2 NetzDG erhöht werden. So ist künftig u.a. aufgrund Ergänzungen in § 2 Absatz 2 NetzDG über Veränderungen in den Transparenzberichten gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen und mögliche Gründe zu berichten. Das gilt auch für Erkenntnisse über Strukturen und abgestimmtes Verhalten derjenigen Nutzerinnen und Nutzer, welche rechtswidrige Inhalte verbreiten. Ferner ist künftig u.a. auch über den Umgang mit Gegenvorstellungen (z.B. Anzahl der „Put-backs“) sowie über den Einsatz und die Funktionsweise von automatisierten Verfahren beim Auffinden von zu entfernenden Inhalten zu berichten.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Meldewege, über welche Beschwerden über rechtswidrige Inhalte übermittelt werden können, leicht bedienbar sein müssen und schon vom Inhalt aus u.a. leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen. Damit wird noch einmal klargestellt, dass ein schwer auffindbarer, langer oder komplizierter „Klickweg“ vom zu meldenden Inhalt bis zur Möglichkeit der Übermittlung einer Beschwerde nicht mit dem Gesetz vereinbar ist.

Mit dem neu geschaffenen § 3b NetzDG wird ein sog. Gegenvorstellungsverfahren eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass Beschwerdeführer einerseits sowie Inhalteverfasser andererseits auf einfache Weise vom Anbieter eines sozialen Netzwerks die Überprüfung einer Entscheidung über einen Inhalt herbeiführen können.

Mit § 3c NetzDG wird eine Anerkennungsmöglichkeit für eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle eingeführt. Eine solche Schlichtung kann dazu beitragen, eine außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern bzw. Nutzern und dem Anbieter zu erreichen.

In § 5 Absatz 1 NetzDG wird klargestellt, dass an den Zustellungsbevollmächtigten Klagen zugestellt werden können, mit denen die unbegründete Annahme des Vorliegens rechtswidriger Inhalte geltend gemacht wird. Erfasst sind insbesondere Wiederherstellungsklagen, mit denen die Wiederherstellung eines vom Netzwerk mit entsprechender Begründung entfernten Inhaltes begehrt wird oder die Unzulässigkeit einer darauf gestützten Account-Sperrung geltend gemacht wird.

Die Regelungen zur Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung werden dahingehend ergänzt, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Anerkennungsentscheidung künftig mit Nebenbestimmungen versehen kann. Zudem werden Berichtspflichten der anerkannten Einrichtungen eingeführt.

In §§ 3d, 3e NetzDG werden besondere Regelungen zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten unter Beachtung der Umsetzungsvorgaben aus Artikel 28a und 28b AVMD-RL eingeführt. § 3d NetzDG enthält insofern die notwendigen Definitionen und Regelungen zur Bestimmung des nach Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL maßgeblichen Mitgliedstaates, in welchem ein Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt. § 3e Absatz 1 NetzDG legt fest, dass für Videosharingplattform-Dienste grundsätzlich die Vorgaben des NetzDG gelten, allerdings unter Berücksichtigung der Sonderregelungen in § 3e Absätze 2 bis 4 NetzDG, insbesondere zu kleineren und ausländischen Anbietern. Diese Sonderregelungen gelten für die von der AVMD-RL erfassten nutzergenerierten Videos und Sendungen, während z.B. Textinhalte unberührt bleiben und insofern keine Einschränkung der bisherigen Anwendbarkeit des NetzDG erfolgt.

Mit § 3f NetzDG wird eine behördliche Schlichtungsstelle für die dort geregelten Fälle eingerichtet.

Mit § 4a NetzDG wird eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des Bundesamtes für Justiz eingeführt.

§ 5 Absatz 2 NetzDG wird ergänzt. Danach sollen die als inländische Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden empfangsberechtigten Personen zukünftig unmittelbar gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu benennen sein, welches wiederum den Strafverfolgungsbehörden hierüber Auskunft erteilen kann.

§ 14 Absatz 4 Telemediengesetz (TMG) wird ergänzt. Zukünftig soll das mit der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Datenherausgabe befasste Gericht zugleich die Verpflichtung zur Datenherausgabe anordnen können.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zum einen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Unter das Recht der Wirtschaft fallen Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (BVerfGE, 135, 155 Rn. 106). Die Verfolgung anderer Ziele ist unschädlich, solange der maßgebliche objektive Regelungsgegenstand und -gehalt in seinem Gesamtzusammenhang ein im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher ist (Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Artikel 74 GG Rn. 21). Unschädlich ist insbesondere, wenn wirtschaftsbezogene Regelungen auch der Gefahrenabwehr dienen: Wenn es um Gefahren eines spezifischen Wirtschaftszweiges geht, sind darauf bezogene Anforderungen an diese Unternehmen Recht der Wirtschaft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge), soweit Belange des Jugendschutzes betroffen sind. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes ist einschlägig, da das Schutzziel des Entwurfs, das sich gegen die Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken richtet, auch den Schutzzweck des Jugendmedienschutzes berührt, nämlich die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Vorschriften über die Schlichtungsstelle (Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfes) werden auf Artikel 74 Absatz 1 (bürgerliches Recht) Nummer 1 und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes gestützt, die Bußgeldvorschriften (Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ist gegeben, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Lebensverhältnisse auseinanderentwickeln, indem Hasskriminalität und andere rechtswidrige Inhalte unter Umständen nicht in jedem Land effektiv bekämpft und verfolgt werden und dort infolgedessen das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft in Gefahr ist. Die Regelungen können auch deshalb nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, weil ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung in

sozialen Netzwerken gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe unabhängig vom Standort der Anbieter sozialer Netzwerke.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die in dem Entwurf vorgesehenen Ergänzungen der Compliance-Regeln sind mit europäischem Recht vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) sowie die geänderten AVMD-RL.

### 1. Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL)

Die E-Commerce-RL sieht bereits eine Reihe von Instrumenten vor, die zur Regulierung der Anbieter von sozialen Netzwerken angewandt werden können und an denen sich beispielsweise die Regelungen zum Beschwerdemanagement im NetzDG orientieren. So können nach Artikel 14 Absatz 1 E-Commerce-RL Mitgliedstaaten einen Diensteanbieter für die im Nutzerauftrag gespeicherten Informationen verantwortlich machen, wenn er trotz Kenntniserlangung insofern nicht tätig wird. Nach Artikel 14 Absatz 3 Halbsatz 2 E-Commerce-RL bleibt unberührt, „daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen“. Zu beachten ist ferner Erwägungsgrund 46, wonach „diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt“ lässt, „spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.“ Dementsprechend eröffnet der Erwägungsgrund 48 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von Diensteanbietern zu verlangen, „die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern“.

Die Ergänzungen im vorliegenden Entwurf konkretisieren das bereits mit dem NetzDG eingeführte Beschwerdemanagement (z.B. Informationspflicht über den Eingang einer Beschwerde, das Gegenvorstellungsverfahren, die Anforderungen an Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung) und bewegen sich somit innerhalb der von Artikel 14 Absatz 3 Halbsatz 2 E-Commerce-RL zu regulierenden Verfahren. Die Anforderungen an das Prüfen und ggfs. zügige Entfernen oder Sperren von Inhalten werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht verschärft. Die Regelungen zur Schlichtung führen zu keiner die Dienstleistungen beschränkenden Verpflichtung der Anbieter, zumal Artikel 17 der E-Commerce-RL nationale außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen gerade nicht einschränken will.

Hilfweise besteht auch außerhalb des von der E-Commerce-RL vorgehaltenen Instrumentariums Spielraum für nationale Regelungen. Zwar enthält Artikel 3 Absatz 2 E-Commerce-RL ein grundsätzliches Verbot für die Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen einzuschränken, die in den sogenannten koordinierten Bereich fallen. Dazu gehören nach Artikel 2 Buchstabe h Ziffer i 2. Spiegelstrich E-Commerce-RL unter anderem die von einem Diensteanbieter zu erfüllenden Anforderungen in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters. Allerdings erlaubt Artikel 3 Absatz 4 E-Commerce-RL für die mit dem NetzDG eingeführten Compliance-Pflichten hiervon eine Ausnahme, weil diese Compliance-Pflichten zur Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten dringend notwendig sind, u.a. um den einzelnen Nutzern, aber auch das friedliche Zusammenleben der freien, offenen und demokratischen Gesellschaft in Deutschland zu schützen. Die entsprechenden Compliance-Pflichten werden mit dem vorliegenden Entwurf lediglich fortentwickelt. Die Anforderungen an das Prüfen von Beschwerden sowie ggfs. zügige Entfernen oder Sperren von Inhalten

werden gerade nicht verschärft. Zum Teil handelt es sich lediglich um Klarstellungen (beispielsweise zur vom Inhalt aus leichten Erkennbarkeit der Meldewege, zur Geltung des Zustellungsbevollmächtigten für Wiederherstellungsklagen). Zum Teil handelt es sich nicht um Regelungen, welche geeignet sind, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft einzuschränken (z.B. die freiwillige Möglichkeit der Teilnahme an einer Schlichtung).

## 2. Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-RL)

Die Ergänzung des NetzDG zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten ist mit der geänderten Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-RL) vereinbar. Die AVMD-RL lässt gemäß Artikel 28a Absatz 5 die Regelungen nach u.a. Artikel 3 und 14 E-Commerce-RL unberührt, mit welchen die durch das NetzDG eingeführten Vorgaben zum Beschwerdemanagement, welche nach Artikel 3e Absatz 1 grundsätzlich auch für Videosharingplattform-Dienste gelten werden, wiederum vereinbar sind.

Auch soweit Artikel 28b der AVMD-RL darüber hinaus positive Vorgaben zum Schutz vor unzulässigen schädlichen Inhalten durch Maßnahmen von Videosharingplattform-Diensten macht, hält sich der vorliegende Entwurf innerhalb dieser Vorgaben. So erfordert Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe a) AVMD-RL die dahin ausgerichtete Ausgestaltung und Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d) AVMD-RL macht Vorgaben für Meldewege und Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe i) AVMD-RL erfordert das Vorhalten von Gegenvorstellungsmaßnahmen beim Anbieter und Artikel 28b Absatz 7 AVMD-RL erfordert, dass bestimmte außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Die Bußgeldbewehrung und eingeführte Aufsicht bezüglich der Compliance-Vorgaben stehen mit Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL im Einklang. Die im NetzDG eröffnete Selbstregulierung wird ausdrücklich durch Artikel 28b Absatz 4 AVMD-RL unterstützt. Insgesamt ist zu beachten, dass die AVMD-RL zur Regulierung von Videosharingplattform-Diensten gemäß Artikel 28b Absatz 6 nur Mindestvorgaben macht und strengere Regelungen erlaubt.

Der Entwurf berücksichtigt, dass die in Artikel 28b AVMD-RL niedergelegte Mindestharmonisierung von Compliance-Pflichten im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsregelungen nach Artikel 28a Absätze 1 bis 4 grundsätzlich durch denjenigen Mitgliedstaat umzusetzen ist, in welchem der jeweilige Anbieter von Videosharingplattform-Diensten niedergelassen ist oder nach der Richtlinie als niedergelassen gilt. § 3e Absatz 3 NetzDG sieht deshalb vor, dass die Vorgaben des NetzDG nicht mehr unmittelbar Anwendung finden, wenn der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, und zugleich Überschneidungen zwischen den Compliance-Pflichten nach dem NetzDG sowie nach Artikel 28b AVMD-RL (im Hinblick auf die dort erfassten audiovisuellen Inhalte) bestehen. Die Richtlinie geht davon aus, dass das durch Artikel 28b europarechtlich mindestharmonisierte Schutzniveau grundsätzlich durch das jeweilige Sitzland gewährleistet wird. Dass § 3e Absatz 3 NetzDG eine Einzelfallzuständigkeit des Bundesamtes für Justiz bei Unterschreiten dieses Schutzniveaus vorsieht, ist mit der AVMD-RL vereinbar. Die AVMD-RL verweist in Artikel 28a Absatz 5 ausdrücklich auf Artikel 3 E-Commerce-RL, d.h. auf das danach in bestimmten Fällen zulässige Tätigwerden des Marktort-Mitgliedstaates, wenn ein bestimmtes Konsultationsverfahren durchlaufen ist. Auf die entsprechende nationale Regelung in § 3 Absatz 5 TMG wird mit § 3e Absatz 3 NetzDG Bezug genommen.

## 3. Dienstleistungsfreiheit

Vorbehaltlich spezieller sekundärrechtlicher Bestimmungen ist eine nationale Regelung zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken an den unionsrechtlichen Grundfreiheiten zu messen, sobald ein grenzüberschreitender Bezug besteht. Davon dürfte hier auszugehen sein. Denn die Regulierung richtet sich nicht ausschließlich an inländische Betreiber und umfasst auch nicht nur deren Dienstleistung im Inland, sondern betrifft

ebenso Betreiber aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen durch inländische Betreiber an Nutzer in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Berührt wird hier die Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Eine Beschränkung lässt sich hier nur rechtfertigen, wenn sich erweist, dass sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Als zwingendes Gemeinwohlinteresse ist die mit dem NetzDG geförderte Verhütung und Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten auf Plattformen der sozialen Netzwerke anzusehen, welche mit dem vorliegenden Entwurf aus den in der Begründung dargelegten erforderlichen und geeigneten Gründen fortentwickelt werden.

#### 4. Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535

Die geplante Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Entwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das grundlegende Ziel des NetzDG und das Ziel der hier vorgeschlagenen Fortentwicklung bestehen darin, Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, die den Tatbestand des § 1 Absatz 3 NetzDG erfüllen, in sozialen Netzwerken entgegenzutreten, um so das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft zu fördern (vgl. schon BT-Drs. 18/12356, S. 15).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Entwurf führt teilweise neue, von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie Videosharingplattform-Diensten zu erfüllende Pflichten ein. Der resultierende Erfüllungsaufwand wird noch bestimmt.

#### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Es wird vorläufig erwartet, dass ein Erfüllungsaufwand beim Bund in Höhe von 2.822.146,50 Euro jährlich entsteht. Der vorläufigen Erwartung liegt zugrunde, dass insgesamt 33 Arbeitskräfte (AK) benötigt werden. Hiervon entfallen 15,5 AK auf den höheren, 14 AK auf den gehobenen und 3,5 AK auf den mittleren Dienst.

Der genaue Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird unter Berücksichtigung etwaiger Auswirkungen des Entwurfs auf den Zeitaufwand beim Bundesamt für Justiz für die bereits bisher bestehenden Aufgaben nach dem NetzDG noch berechnet werden.

Die bisherigen vorläufigen Annahmen beruhen auf einer Schätzung des Bundesamtes für Justiz, welche auf dem Grundkonzept des Referentenentwurfs basiert. Ferner liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Mit dem Entwurf werden neue Vorgaben dazu eingeführt, auf welche Aspekte die erfassten Anbieter in den halbjährlichen Transparenzberichten nach § 2 NetzDG einzugehen haben. Das Bundesamt für Justiz hat bereits bisher die Einhaltung der Vorgaben nach § 2 NetzDG im Rahmen von Bußgeldverfahren zu prüfen und festgestellte Verstöße zu verfolgen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 NetzDG). Zukünftig wird sich diese Prüfung auch auf die neuen inhaltlichen Aspekte erstrecken. Da die Berichtspflicht nach § 2 NetzDG nur für große Anbieter gilt (§ 1 Absatz 2 NetzDG), wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der Vorgaben auch zukünftig nur für wenige Anbieter zu prüfen sein wird. Allerdings ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Transparenzpflichten nach § 2 NetzDG davon auszugehen, dass die Prüfung im Einzelfall relativ arbeitsintensiv ist. Nach dem Entwurf hat das Bundesamt für Justiz die Einhaltung weiterer Vorgaben zum Beschwerdemanagement in die diesbezüglichen Prüfungen einzubeziehen, so die neu aufgenommene Pflicht zur unverzüglichen Information über den Eingang einer Beschwerde (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a NetzDG) sowie die Informationspflichten zur Möglichkeit der Gegenvorstellung und zur Einleitung von Schritten der Strafverfolgung (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b und c NetzDG). Hier wird mit moderatem Prüfaufwand im Einzelfall, der jedoch in einer Mehrzahl von Fällen anfallen kann, gerechnet. Entsprechend zu berücksichtigen ist der zusätzliche Aufwand zur Überprüfung des richtigen Vorhaltens von Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG) sowie der Kontaktmöglichkeiten zur Einleitung solcher Verfahren (§ 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG).

Aufgrund der neu eingeführten Vorgaben zur Schlichtung wird vorläufig ein eher geringer Erfüllungsaufwand des Bundesamtes für Justiz erwartet. Vorläufig wird durchschnittlich nur mit sehr wenigen Anträgen auf Anerkennung (§ 3c Absatz 1 und 2 NetzDG), über welche das Bundesamt zu entscheiden hat, gerechnet. Mit durchschnittlich eher wenigen Fällen wird auch für die behördliche Auffangschlichtung nach § 3f NetzDG gerechnet, da der Anwendungsbereich hier nur für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten mit Sitz im Inland eröffnet ist und auch nur, soweit keine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anerkannt ist.

Erheblicherer Aufwand wird vorläufig erwartet aufgrund der neuen Erfassung von Videosharingplattform-Diensten (§§ 3d und 3e NetzDG). Zum einen ist vorläufig zu erwarten, dass jedenfalls mittelfristig einige große Anbieter erfasst werden könnten, die bisher mangels Ausrichtung auf beliebige Inhalte (§ 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG) als themenspezifische Plattformen nicht vom NetzDG erfasst werden. Hinzu kommen kleinere inländische Anbieter (§ 3e Absatz 2 NetzDG). Das Bundesamt für Justiz wird insofern für neue Anbieter als Aufsichts- und Verfolgungsbehörde tätig werden; bei Anbietern mit Sitz im EU-Ausland sind dabei besondere Voraussetzungen und Verfahrensschritte zu prüfen und einzuhalten (§ 3e Absatz 3 Satz 2 NetzDG).

Erheblicher Aufwand ist vorläufig zu erwarten aufgrund der vorgesehenen Einführung einer Aufsichtsfunktion des Bundesamtes für Justiz (§ 4a NetzDG). Für den gesamten Bereich des NetzDG wird dies die Ermittlung von Defiziten bei den Anbietern sozialer Netzwerke erfordern, ferner die Ausarbeitung von Behandlungsvorschlägen bei Feststellung von Defiziten sowie ggfs. den Erlass von Anordnungen mit konkreten Vorgaben zu deren Abstellung, dem auch Gespräche mit den Anbietern vorangehen können. Ferner wird das Bundesamt überwachen, wie erlassene Anordnungen umgesetzt werden, ggfs. werden Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich. Nach vorläufiger Einschätzung sollte die Aufsichtsfunktion in einem gesonderten Referat im Bundesamt für Justiz wahrgenommen werden.

Die weiteren neuen Vorgaben im NetzDG durch Änderungen zum Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG), zur empfangsberechtigten Person (§ 5 Absatz 2 NetzDG) sowie im Rahmen der Anerkennung von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung bzw. Aufsicht über diese Einrichtungen werden voraussichtlich nur eher geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand verursachen.

## **5. Weitere Kosten**

Geringe Mehrkosten für die Justiz der Länder werden sich aus einer zu erwartenden leichten Zunahme an gerichtlichen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, neuer Verfahren zur Überprüfung behördlicher Anordnungen sowie Verfahren zur Durchsetzung von Auskunftsansprüchen ergeben.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung. Der Entwurf trägt dazu bei, Diskriminierungen auch wegen des Geschlechts durch Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Dieses Gesetz sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Anbieter sozialer Netzwerke erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen unter besonderer Berücksichtigung der eingeführten Regelungen zur Förderung der Beilegung von Streitigkeiten sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Kleinere soziale Netzwerke sind von den Pflichten nach § 3 NetzDG (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte) befreit. Hieran soll festgehalten werden. Insofern ist klarzustellen, dass die vorgeschlagene Ergänzung des NetzDG um ein Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG im hiesigen Entwurf), welches an die Pflichten nach § 3 NetzDG anknüpft, nicht für die kleineren sozialen Netzwerke im Sinne von § 1 Absatz 2 NetzDG gilt.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung von § 2 Absatz 2 NetzDG um eine neue Informationspflicht nach Nummer 2 ist zukünftig u.a. über den Einsatz und die Funktionsweise von algorithmischen

Systemen zum Auffinden von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, zu berichten. Dies umfasst sowohl Inhalte, deren Verbreitung gegen Strafnormen oder sonstige Gesetze verstoßen kann, als auch Inhalte, welche aus Sicht der Anbieter gegen die vertraglichen Beziehungen mit den Nutzern verstoßen. Damit wird berücksichtigt, dass in jüngerer Vergangenheit darüber berichtet wurde, dass erhebliche Fortschritte beim automatisierten Aufspüren von unzulässigen Inhalten gemacht worden sind und die Öffentlichkeit darüber an zentraler Stelle informiert werden sollte. So deuten die Angaben großer Anbieter darauf hin, dass ein großer Teil von Entfernungen wegen Verstoß gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards oder sog. Community-Richtlinien auf das automatisierte Erkennen von Inhalten zurückgeht (vgl. stellvertretend YouTube: <https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?hl=de>; und Facebook für als „Hate Speech“ eingeordnete Inhalte: <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>). Bisher sind Einsatz, Reichweite und Funktionsweise der entsprechenden Verfahren der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Angesichts der besonderen Bedeutung der von § 2 NetzDG erfassten großen Anbieter sozialer Netzwerke für den öffentlichen Diskurs im Netz der Bürgerinnen und Bürger besteht ein erhebliches gesamtgesellschaftliches Interesse an Hintergrund und Funktionsweise entsprechender automatisierter Verfahren.

Aufgrund der Neufassung der bisherigen Informationspflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG in einem neugefassten § 2 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG ist zukünftig auch über den Ablauf der Prüfungen von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu berichten, insbesondere, in welcher Reihenfolge nach welchen Prüfungsmaßstäben (z.B. Community Richtlinien bzw. sog. Gemeinschaftsstandards sowie gesetzliche Vorgaben) geprüft wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Buchstabe c**

Durch die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Nummer 7 NetzDG wird klargestellt, dass auch die Gesamtzahl der aufgrund von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gelöschten oder gesperrten Inhalte anzugeben ist. Dies ist bisher nicht der Fall.

Zudem wird die Berichtspflicht dahingehend ergänzt, dass über die Anzahl der Fälle zu berichten ist, bei denen eine Löschung oder Sperrung aufgrund einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte schon aufgrund eines erkannten Verstoßes gegen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter des sozialen Netzwerks und dem Nutzer (z.B. Verstoß gegen sog. Community Richtlinien) erfolgt ist. Eine entsprechende Berichtspflicht besteht bislang nicht. Ziel ist es, im Zusammenspiel mit der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG mehr Klarheit zu erlangen, wie die Anbieter mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte intern umgehen und aus welchen Gründen Entfernungen oder Sperrungen von Inhalten vorgenommen werden.

Die neu eingeführte Berichtspflicht besteht nur für Fälle, in welchen eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte tatsächlich am Maßstab dieser vertraglichen Beziehungen geprüft wurde und bereits diese Prüfung zur Löschung oder Sperrung geführt hat, wenn der Nutzer eine NetzDG-Beschwerde eingelegt hat.

#### **Zu Buchstabe d**

Durch die sprachliche Neufassung des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 8 NetzDG in § 2 Absatz 2 Nummer 9 NetzDG wird klargestellt, dass die differenzierte Darstellung der Zeiträume (innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb von einer Woche, zu einem späteren Zeitpunkt) zwischen Beschwerdeeingang und Entfernung oder Sperrung

übersichtlich für die Gesamtheit aller im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden erfolgen soll. Hieraus ergibt sich (ohne Differenzierung nach dem Beschwerdegrund oder dem Beschwerdeführer) eine Übersicht, innerhalb welcher Zeiträume die Gesamtheit der Beschwerden abgearbeitet wurde, sofern es zu einer Entfernung oder Sperrung kam.

Darüber hinaus soll eine solche Übersicht für die Gesamtheit aller im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden (ohne Spezifizierung nach dem Beschwerdegrund) differenziert nach dem jeweiligen Beschwerdeführer (Nutzer oder Beschwerdestelle) erfolgen.

Ergänzend soll eine solche Übersicht (über die Zeiträume) für Beschwerden von Nutzern, jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund erfolgen. Schließlich soll eine solche Übersicht auch für Beschwerden von Beschwerdestellen, jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund erfolgen.

### **Zu Buchstabe e**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

### **Zu Buchstabe f**

Mit § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG wird eine weitere Informationspflicht eingeführt. Zu berichten ist über Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und von den von Entfernungen oder Sperrungen betroffenen Nutzern sowie deren Handhabung durch die Anbieter sozialer Netzwerke. Zu berichten ist insbesondere über die Anzahl der Gegenvorstellungen nach § 3b NetzDG und darüber, in wie vielen Fällen jeweils abgeholfen wurde, d.h. eine ursprüngliche Entscheidung (z.B. einen Inhalt zu entfernen oder nicht zu entfernen) revidiert wurde. Damit ergänzt § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG das mit § 3b NetzDG neu eingeführte Gegenvorstellungsverfahren um Transparenzangaben.

Aus Rückmeldungen ist bekannt, dass sich strafbare Hassrede oft gegen bestimmte Gruppen richtet, z.B. gegen Frauen. Nach § 2 Absatz Nummer 12 NetzDG ist künftig über Erkenntnisse zu Merkmalen oder Strukturen der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen, z.B. deren Geschlecht, zu berichten. Dies entspricht einer verbreiteten Forderung, die Erfassung von z.B. frauenfeindlichen oder sexistischen Motiven bei Anhaltspunkten zu entsprechender Hasskriminalität zu verbessern. Die nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 NetzDG erforderlichen Angaben umfassen aber auch Erkenntnisse zur Altersstruktur sowie zu weiteren gruppenspezifischen Kriterien, z.B. das Engagement für bestimmte Themen oder die Interaktion mit bestimmten Nutzern bzw. Nutzergruppen, sofern solche Erkenntnisse vorliegen.

Mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 NetzDG wird die Berichtspflicht dahingehend ergänzt, dass über Erkenntnisse zu berichten ist, welche Gruppen von Nutzern rechtswidrige Inhalte besonders häufig verbreiten. Zudem ist danach über vorliegende Erkenntnisse zur abgestimmten oder organisierten Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten zu berichten. Dies kann Fälle betreffen, in welchen ein einzelner Nutzer eine Mehrzahl von Accounts unterhält und über diese Accounts gezielt rechtswidrige Inhalte verbreitet, ggf. um auf diese Weise eine erhebliche Meinungsmacht zu suggerieren. Zu berücksichtigen sind aber auch Fälle, in welchen sich Nutzer koordinieren, um rechtswidrige Inhalte zu verbreiten, etwa mit dem Ziel der Schädigung oder Bedrohung einer bestimmten Person. Dies erfasst auch Fälle konkludenten Handelns, in welchen ohne ausdrückliche Abrede aufgrund eines stillschweigenden Verständnisses abgestimmt rechtswidrige Inhalte verbreitet wurden und dies vom Anbieter feststellbar ist. Da von entsprechenden Szenarien eine erhebliche Verzerrung der Debattenkultur sowie erhebliches Drohpotential ausgehen kann, ist die Information der breiten Öffentlichkeit über darauf gerichtete Maßnahmen der Anbieter zum Schutz ihrer Nutzer von besonderem Interesse.

Mit § 2 Absatz 2 Nummer 14 NetzDG ist zukünftig auch über sonstige Maßnahmen zu berichten, die dem Schutz oder der Unterstützung der von strafbarer Hassrede Betroffenen

dienen. Dies kann die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen betreffen, angebotene Informationen oder Schulungen der Nutzer zum Zwecke deren Unterstützung betreffen.

Die bisherigen Transparenzberichte haben einen ersten Einblick in den Umgang der Anbieter sozialer Netzwerke mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gewährt. Zum Teil ließen sich dabei zwischen den verschiedenen Berichtszeiträumen größere Veränderungen ablesen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Transparenzberichte und zur Steigerung ihres Informationsgehaltes soll mit § 2 Absatz 2 Nummer 15 NetzDG künftig auch auf entsprechende Veränderungen und Gründe hierfür eingegangen werden.

### **Zu Nummer 3**

#### **Zu Buchstabe a**

§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird dahin ergänzt, dass das vom Anbieter vorzuhaltende Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nicht nur leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein muss, sondern ausdrücklich auch leicht bedienbar sein muss. Dadurch wird nochmals klargestellt, dass die Nutzerfreundlichkeit ein zentrales Element der Meldewege darstellt (entsprechend schon die Begründung zum NetzDG, BT-Drs. 18/12356, S. 22). Für den Bereich der Umsetzung der AVMD-RL ergeben sich entsprechende Anforderungen aus Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d AVMD-RL.

Leicht bedienbar und nutzerfreundlich sind schon nach geltendem Recht Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden regelmäßig nur dann, wenn sie die Übermittlung der Beschwerde ohne unnötig erschwerende Zwischenschritte oder ein Hin- und Herklicken (etwa das händische Kopieren und Einfügen von identifizierenden Angaben wie URLs oder Screenshots) ermöglichen. Voraussetzung ist zudem schon bisher, dass das Verfahren nicht unnötig abschreckend ausgestaltet sein darf. Z.B. darf nicht der Anschein erweckt werden, es bedürfe zur Übermittlung einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte die korrekte Benennung des erfüllten Straftatbestandes.

Klargestellt wird zudem, dass die Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vom Inhalt aus leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen. Das NetzDG setzt voraus, dass das Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden aus der Perspektive eines verständigen Nutzers leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar ist. Ausgangspunkt ist dabei regelmäßig die Situation, in der der Nutzer den bestimmten Inhalt betrachtet. Von dort ausgehend muss das Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden für den Nutzer leicht und intuitiv erkennbar und unmittelbar erreichbar sein.

Die Klarstellungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG zum nutzerfreundlichen Meldeweg ergänzen die im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BT-Drs. ...) vorgesehene Ergänzung des NetzDG um eine Legaldefinition der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte in § 1 Absatz 4 NetzDG. In der Zusammenschau mit den Ergänzungen wird sichergestellt, dass entsprechende Beschwerden einfach und nutzerfreundlich übermittelt werden können. Ferner wird sichergestellt, dass die Anbieter sozialer Netzwerke Beanstandungen über rechtswidrige Inhalte im Zweifel als entsprechende Beschwerden über rechtswidrige Inhalte behandeln.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit § 3 Absatz 2 Nummer 1a NetzDG werden die Anforderungen an das Beschwerdemanagement dahin ergänzt, dass der Nutzer, für den ein Inhalt gespeichert wurde, über den

Eingang einer auf seinen Inhalt bezogenen Beschwerde über rechtswidrige Inhalte unverzüglich zu unterrichten ist. Derzeit kann das Netzwerk die Beschwerde weiterleiten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a NetzDG), während sich die Unterrichtungspflicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG auf getroffene Entscheidungen bezieht.

Zu unterrichten ist nur über die Tatsache des Eingangs der Beschwerde. Eine Pflicht und Befugnis zur Übermittlung der Beschwerde als solcher, insbesondere personenbezogener Daten des Beschwerdeführers, wird durch die Regelung nicht eingeführt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Bei der Neufassung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 NetzDG handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit der Neufassung von § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG wird die danach bestehende Unterrichtungspflicht des Anbieters eines sozialen Netzwerks bei der Entscheidung im Nachgang zu einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ergänzt. Zu informieren ist zunächst über die Möglichkeit der Gegenvorstellung.

Sodann ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann. Ziel ist es, die Entscheidung des Beschwerdeführers zum Ergreifen entsprechender Schritte zu erleichtern. Es müssen allgemeine und aussagekräftige Hinweise auf die weiteren möglichen Schritte für den Betroffenen aufgezeigt werden, ggf. auch durch Verweis auf entsprechende Informationsquellen wie Internetseiten.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 NetzDG konkretisiert die Reichweite der schon heute bestehenden datenschutzrechtlichen Übermittlungs- und Verarbeitungsbefugnisse der Anbieter und der anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Danach darf der Anbieter, soweit erforderlich, auch die Angabe übermitteln, in welchem Umfang ein Inhalt verbreitet wurde, beispielsweise ob dieser einem unbestimmten größeren Publikum oder nur einer kleinen geschlossenen Gruppe zugänglich gemacht wurde. Eine Befugnis zur Übermittlung der IP-Adressen oder Namen der Empfänger des Inhaltes folgt hieraus nicht. Die Befugnis zur Übermittlung von mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehenden Inhalten betrifft insbesondere auch von anderen Nutzern des sozialen Netzwerks eingestellte Inhalte, auf die mit dem beanstandeten Inhalt eingegangen wird oder die von dem beanstandeten Inhalt in Bezug genommen werden.

In § 3 Absatz 2 Satz 4 NetzDG wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG nicht darauf gestützt werden kann, dass der Anbieter Entscheidungen der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung befolgt hat.

#### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Bislang ist in § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG zwar geregelt, dass die Verfahrensordnung einer anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen (über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts) vorsehen muss. Nicht geregelt ist allerdings, auf wessen Antrag hin eine solche Überprüfung vorzusehen ist. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass ein entsprechender Antrag dem

Beschwerdeführer einerseits sowie dem Nutzer, für welchen der Inhalt gespeichert wurde andererseits, offen stehen muss. Es wird darauf verzichtet, eine Antragsbefugnis für den Anbieter des sozialen Netzwerks aufzunehmen, weil der Anbieter bereits bei Übertragung der Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG Gelegenheit hat, umfassend zu der zu treffenden Entscheidung Stellung zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen (§ 6 NetzDG) gelten die geänderten Vorgaben für die anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung auch für solche Einrichtungen, die ggf. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt worden sind. Die neuen Regelungen führen zu moderaten Ergänzungen der diese Einrichtungen treffenden Pflichten. Insofern können sowohl Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) als auch Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) der anerkannten Einrichtungen und der sie tragenden Anbieter sozialer Netzwerke betroffen sein. Die vorgenommenen Ergänzungen stellen aber eine zulässige Beschränkung dar. Die Ergänzung in § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ist erforderlich und geeignet, um sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Nutzer, für den Inhalte gespeichert sind, zu ermöglichen, gegenüber der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung umfassend Stellung zu nehmen und eine Überprüfung einer aus ihrer Sicht unrichtigen Entscheidung zu verlangen. Die Erstreckung der Regelung auf bereits anerkannte Einrichtungen ist verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens von den Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung weitgehend ausgestaltet werden kann. Auch für die Anbieter sozialer Netzwerke ergibt sich keine übermäßige Belastung.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 3 Absatz 6 Nummer 4 NetzDG wird aufgehoben. Das ausdrückliche Erfordernis einer Beschwerdestelle ist insofern redundant, als sich das Erfordernis einer Möglichkeit der Überprüfung der von der Einrichtung getroffenen Entscheidungen bereits aus § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ergibt.

#### **Zu Doppeltbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe d**

§ 3 Absatz 7 NetzDG wird dahin ergänzt, dass die Anerkennungsbehörde (Bundesamt für Justiz) die Anerkennungsentscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, versehen kann. Diese soll fünf Jahre nicht unterschreiten, um den Einrichtungen Planungssicherheit zu gewährleisten. Es ist zu erwarten, dass diese Flexibilisierung des Instrumentariums für die Anerkennungsbehörde das Anerkennungsverfahren vereinfachen wird.

#### **Zu Buchstabe e**

§ 3 Absatz 8 NetzDG vereinfacht die Aufsicht des Bundesamtes für Justiz über die anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Denn danach haben diese von sich aus das Bundesamt über relevante Änderungen zu unterrichten.

Zudem wird mit § 3 Absatz 9 NetzDG eine neue Pflicht der anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung zur Vorlage und Veröffentlichung von jährlichen Tätigkeitsberichten eingeführt. Damit wird das erhebliche öffentliche Interesse an der Ausgestaltung der Einrichtungen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen (§ 6 NetzDG) gelten die neu eingeführten Informationspflichten auch für solche Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der mit diesem Gesetz vorgeschlagenen Änderungen anerkannt worden sind. Die Einschränkung der insofern

betroffenen grundrechtlich geschützten Positionen (vgl. oben zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) ist unter Berücksichtigung des Interesses an einer effektiven Aufsicht über die Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sowie einem besonderen Informationsinteresse der breiten Öffentlichkeit an deren Arbeit geeignet und erforderlich. Sie ist unter Berücksichtigung der Übergangsfrist in § 6 Absatz 4 NetzDG auch verhältnismäßig im engeren Sinne, zumal die Berichtspflicht nur die eigene Tätigkeit betrifft und keine spezifischen Aus- oder Bewertungen erfordert.

#### **Zu Nummer 4**

##### **§ 3b NetzDG (Gegenvorstellungsverfahren)**

Mit § 3b NetzDG wird erstmals ein sog. Gegenvorstellungsverfahren eingeführt. Wenn der Anbieter eines sozialen Netzwerks eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts getroffen hat (beispielsweise den Inhalt zu entfernen bzw. nicht zu entfernen), hat der Beschwerdeführer bzw. der betroffene Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, damit künftig die Möglichkeit, beim Anbieter eine Überprüfung der Entscheidung herbeizuführen, sofern er dies binnen eines Monats beantragt.

Zu diesem Zweck muss der Anbieter des sozialen Netzwerks eine einfache und leicht erkennbare Kontaktaufnahme gewährleisten, beispielsweise durch einen entsprechenden gut erkennbaren Link im Rahmen der Mitteilung über die getroffene Erstentscheidung, über welche der Anbieter ohnehin nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG informieren muss.

Im weiteren Verfahren der Gegenvorstellung muss der Anbieter des sozialen Netzwerks der jeweils anderen Seite (Beschwerdeführer bzw. Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde) Gelegenheit zur Stellungnahme geben und anschließend seine ursprüngliche Entscheidung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung (Aufrechterhalten oder Revidieren der ursprünglichen Entscheidung) ist einzelfallbezogen zu begründen. Insofern geht die erforderliche Begründungstiefe über die Anforderung zur Begründung der ursprünglichen Entscheidung hinaus.

Die erneute Prüfung des Anbieters im Rahmen der Gegenvorstellung bezieht sich auf die ursprüngliche Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a NetzDG. Eine weitere bzw. zweite Gegenvorstellung gegen die dann getroffene Entscheidung erfordert § 3b NetzDG nicht, da sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den ein Inhalt gespeichert wurden, im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Gegenvorstellung nach § 3b NetzDG findet nicht statt, wenn gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG eine Entscheidung einer anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung vorausgegangen ist. Hintergrund ist, dass sich für diese Fälle ein entsprechendes Überprüfungsverfahren nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ergibt.

Soweit die Regelung des § 3b NetzDG über § 3e NetzDG künftig auch auf bestimmte Videosharingplattform-Dienste anwendbar ist, dient sie zugleich der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe i AVMD-RL.

##### **§ 3c NetzDG (Schlichtung)**

###### **Zu Absatz 1**

Durch § 3c Absatz 1 NetzDG wird eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und Anbietern sozialer Netzwerke über nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

bis 3 NetzDG getroffene Entscheidungen geschaffen. Der Schlichtungsstelle bleibt es unbenommen, ihre Tätigkeit auf sonstige Streitigkeiten zwischen den genannten Beteiligten zu erstrecken.

Eine solche Schlichtung kann, insbesondere in Verbindung mit dem neu eingeführten Verfahren der Gegenvorstellung, dazu beitragen, Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern bzw. Nutzern und dem Anbieter einer zügigen Lösung zuzuführen. Die Schlichtungsstelle darf den Beteiligten dabei keine verbindliche Lösung der Streitigkeit auferlegen oder deren gerichtlichen Rechtsschutz einschränken. Die Schlichtung soll ein einfaches und niederschwelliges Angebot an die Beteiligten darstellen, welches diese mit geringem Aufwand nutzen können sollen. Um die Qualität der Schlichtung zu gewährleisten, können Schlichtungsstellen nur dann anerkannt werden, wenn sie die in § 3c Absatz 2 NetzDG näher genannten Anforderungen erfüllen.

## **Zu Absatz 2**

§ 3c Absatz 2 NetzDG regelt die Voraussetzungen, unter denen privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen anzuerkennen sind.

Um die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, verlangt § 3c Absatz 2 Nummer 1 NetzDG deren Trägerschaft durch eine juristische Person mit Sitz im Inland. Die Finanzierung der Schlichtungsstelle muss zudem gesichert sein.

§ 3c Absatz 2 Nummer 2 NetzDG stellt auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Sachkunde der Personen ab, die mit der Schlichtung befasst werden sollen. Der Begriff der Unabhängigkeit ist dabei weit zu verstehen und verlangt insbesondere die Weisungsfreiheit sowie sachliche und personelle Unabhängigkeit der mit der Schlichtung befassten Personen von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie von dem jeweiligen Beschwerdeführer und Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde. Die mit der Schlichtung befassten Personen dürfen keinen Interessenskonflikten unterliegen. Das Schlichtungsverfahren soll eine unparteiische Streitbeilegung ermöglichen. Durch das Erfordernis der Sachkunde soll gewährleistet werden, dass die mit der Schlichtung befassten Personen die für eine Schlichtung nötigen Kenntnisse, insbesondere rechtlicher Art, haben.

§ 3c Absatz 2 Nummer 3 NetzDG verlangt als weitere Anerkennungsvoraussetzung, dass die sachgerechte Ausstattung der Schlichtungsstelle und zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren gewährleistet sind.

Nach § 3c Absatz 2 Nummer 4 NetzDG muss die Schlichtungsstelle die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit in einer Schlichtungsordnung regeln. Das Schlichtungsverfahren soll für alle Beteiligten einfach, mithin niederschwellig und ohne vermeidbare Hürden durchführbar sein. Ein einfaches Schlichtungsverfahren ist insbesondere unter Ermöglichung der Kommunikation der Beteiligten mit der Schlichtungsstelle in Textform, insbesondere per E-Mail und zumindest auch in deutscher Sprache, durchzuführen. Die zwingende körperliche Anwesenheit der Beteiligten an einem Ort oder deren zwingende Vertretung durch einen anwaltlichen Beistand wäre hingegen mit einem niederschweligen Schlichtungsangebot nicht vereinbar. Das Schlichtungsverfahren soll zudem kostengünstig sein. Es soll insbesondere für die Person, welche die Schlichtungsstelle anruft, nur mit geringen Kosten, die keine abschreckende Wirkung haben dürfen, verbunden sein. Etwaige Kosten sind in der Schlichtungsordnung anzugeben, damit die Beteiligten hierüber vor ihrer Entscheidung über eine Teilnahme informiert sind. Das Schlichtungsverfahren soll ein Angebot an die Beteiligten darstellen, es ist daher freiwillig und unverbindlich. Dies bedeutet, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten weder eine verbindliche Lösung der Streitigkeit auferlegen noch deren gerichtlichen Rechtsschutz einschränken darf. Damit das Schlichtungsverfahren eine Befriedungswirkung entfalten kann, soll, vergleichbar mit dem Verfahren der Gegenvorstellung, bei einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch einen Beschwerdeführer dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Gelegenheit zur

Teilnahme gegeben werden. Ebenso soll bei einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Teilnahme erhalten. Die Schlichtungsstelle muss zudem insgesamt ein faires Schlichtungsverfahren gewährleisten.

Nach § 3c Absatz 2 Nummer 5 NetzDG ist die Information der Öffentlichkeit über die dort genannten Aspekte sicherzustellen. Dies kann etwa durch den Betrieb einer Webseite der Schlichtungsstelle erfüllt werden, auf der die genannten Informationen in verständlicher Weise dargestellt werden.

Die in § 3c Absatz 2 Satz 2 NetzDG genannten Normen gelten entsprechend. Die Verwaltungsbehörde kann die Entscheidung daher mit Nebenbestimmungen versehen (§ 3 Absatz 7 Satz 2 NetzDG). Die Schlichtungsstelle hat die Verwaltungsbehörde über Änderungen zu unterrichten und jährliche Tätigkeitsberichte anzufertigen (§ 3 Absatz 8 und 9 NetzDG). Die Anerkennung kann nach § 3 Absatz 10 NetzDG ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

### **Zu Absatz 3**

Beschwerdeführer und Nutzer, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können eine nach Absatz 1 anerkannte Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen. Die Teilnahme ist für den Beschwerdeführer, für den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und für den betroffenen Anbieter freiwillig. Durch die Übertragung der Entscheidung auf eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG ist eine anschließende Schlichtung zwischen Beschwerdeführer, Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und dem Anbieter nicht ausgeschlossen. Vor einem Schlichtungsverfahren soll zunächst eine Überprüfung nach § 3b oder nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG erfolgen. Wenn die Schlichtungsstelle angerufen wird, darf der betroffene Anbieter im Falle seiner Teilnahme der Schlichtungsstelle die in Absatz 3 genannten Informationen übermitteln, damit die Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren durchführen kann. Die Schlichtungsstelle ist nach Absatz 3 Satz 3 befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, ist von der Befugnis zur Verarbeitung ausgenommen. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung umfasst eine Offenlegung die Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Absatz 3 Satz 3 dient dem Schutz der Vertraulichkeitsinteressen der Beteiligten, insbesondere des Beschwerdeführers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Schlichtungsstelle nur mit Einwilligung des Beschwerdeführers oder des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, deren personenbezogene Daten offenlegen darf, beispielsweise gegenüber dem jeweils anderen Beteiligten.

### **Zu Absatz 4**

§ 3c Absatz 4 NetzDG stellt klar, dass die Teilnahme an den in § 3c NetzDG genannten Schlichtungsverfahren freiwillig ist und das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Mit Blick darauf, dass die Eigenschaft als Beschwerdeführer oder Nutzer im Sinne des NetzDG nicht von einer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer abhängig ist, unterliegen die eingeführten gesetzlichen Regelungen im NetzDG insofern anderen Rahmenbedingungen als die von dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz geregelten Konstellationen. Anders als das NetzDG betreffen die von dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfassten Streitigkeiten mit dem beteiligten Verbraucher und Unternehmer zudem lediglich zwei Beteiligte, die Teilnahme weiterer Beteiligter ist nicht vorgesehen.

### **§ 3d NetzDG (Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste)**

§ 3d Absatz 1 Nummer 1 und 2 NetzDG dienen der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa AVMD-RL (Definition Videosharingplattform-Dienste). Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808 für den Fall, dass ein trennbarer Teil eines Dienstes für die Zwecke der AVMD-RL einen Videosharingplattform-Dienst darstellt, nur dieser Teil von der Richtlinie erfasst werden sollte. In diesen Fällen bleibt die Geltung des NetzDG im Übrigen unberührt, sofern der Anbieter zugleich Anbieter eines sozialen Netzwerks ist.

§ 3d Absatz 1 Nummer 2 und 3 NetzDG übernehmen die Definitionen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und ba AVMD-RL. § 3d Absatz 1 Nummer 4 bis 6 NetzDG übernehmen die Definitionen in Artikel 28a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bis c AVMD-RL.

§ 3d Absatz 2 und 3 NetzDG legen unter Berücksichtigung von Artikel 28a Absätze 1 bis 4 AVMD-RL fest, wann ein Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist oder für die Zwecke der Richtlinienumsetzung dort als niedergelassen gilt.

§ 3d Absatz 4 NetzDG setzt die in Artikel 28a Absatz 7 AVMD-RL vorgesehene Konsultationspflicht um.

### **§ 3e NetzDG (Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften)**

§ 3e NetzDG dient der Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL, soweit im Hinblick auf die bisher im NetzDG erfassten Anbieter (sozialer Netzwerke) sowie Inhalte (rechtswidrige Inhalte gemäß § 1 Absatz 3 NetzDG) Überschneidungen zu den von Artikel 28b AVMD-RL erfassten Anbietern (Videosharingplattform-Dienste) sowie Inhalten (unzulässige Inhalte nach Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL) bestehen.

Entsprechend dem bisherigen Ansatz des NetzDG sollen die Anforderungen des Artikel 28b AVMD-RL insoweit umgesetzt werden, als sie auf das Entfernen per se unzulässiger Inhalte gerichtet sind bzw. damit in Zusammenhang stehen. Das bezieht sich insbesondere auf die Vorgaben zum Verwenden entsprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe a AVMD-RL), zum Vorhalten von Meldemechanismen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL) sowie die beim Umgang mit Meldungen erforderlichen Benachrichtigungen der Beteiligten, beispielsweise über eine getroffene Löschentscheidung (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe e AVMD-RL) sowie Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten im Nachgang zu getroffenen Entscheidungen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe i, Absatz 7 AVMD-RL). Hingegen soll im NetzDG keine Regulierung des Umgangs mit kommerzieller Kommunikation als solcher erfolgen. Entsprechende Regelungen finden sich schon nach bisheriger Rechtslage im Telemediengesetz (TMG). Weitergehende Regelungen aufgrund der Vorgaben nach Artikel 28b Absatz 2, Absatz 3 Buchstaben b und c sollen ebenfalls dem TMG und einem entsprechenden gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Zudem sollen – der bisherigen Systematik in Deutschland folgend – im NetzDG keine spezifischen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Entsprechende Regelungen finden sich nach geltender Rechtslage im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) sowie im Jugendschutzgesetz.

#### **Zu Absatz 1**

Zum Zwecke der vorgenannten Umsetzung schreibt § 3e Absatz 1 NetzDG zunächst die grundsätzliche Geltung der Vorschriften des NetzDG auf Videosharingplattform-Dienste (bzw. gleichgestellte trennbare Teile gemäß § 3d Absatz 1 Nummer 2 NetzDG) vor. Dadurch werden – unabhängig von ihrer Größe – auch solche Videosharingplattform-Dienste erfasst, welche mangels Ausrichtung auf beliebige Inhalte bisher keine Anbieter sozialer Netzwerke im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG darstellen. Erfasst werden damit entsprechend der Vorgabe der AVMD-RL auch solche Videosharingplattform-

Dienste, die auf die Verbreitung spezifischer Inhalte (z.B. das Teilen von Szenen aus Computerspielen) ausgerichtet sind.

### **Zu Absatz 2**

Die Compliance-Vorgaben der AVMD-RL gelten grundsätzlich auch für kleinere Videosharingplattform-Dienste. § 3e Absatz 2 NetzDG legt daher die Geltung grundlegender Anforderungen des NetzDG auch für kleinere Videosharingplattform-Dienste fest. Die Regelung stellt damit eine Sonderregelung zu § 1 Absatz 2 NetzDG dar. Zugleich wird festgelegt, dass das NetzDG für diese kleineren Anbieter nur gilt, sofern diese in Deutschland niedergelassen sind oder als niedergelassen gelten.

Darüber hinaus schränkt § 3e Absatz 2 NetzDG die Pflichten für die erstmals erfassten kleineren Videosharingplattform-Dienste auf solche audiovisuellen Inhalte im Sinne von § 1 Absatz 3 NetzDG ein, welche den Tatbestand der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d des Strafgesetzbuches erfüllen. Dies dient dem Anliegen, die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL innerhalb des NetzDG nur für die vom NetzDG bereits erfassten Inhaltskategorien (§ 1 Absatz 3 NetzDG) vorzunehmen. Dabei wird darauf verzichtet, das NetzDG um weitere Inhaltskategorien zu erweitern. Insbesondere werden keine solchen Inhaltskategorien aufgenommen, die zwar von Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL erfasst sind, deren Verbreitung aber nach deutschem Strafrecht keinen Tatbestand des StGB erfüllt. Eine Umsetzungslücke ergibt sich daraus nicht; der notwendige ergänzende Schutz erfolgt durch die Vorschriften im JMStV sowie JuSchG.

Nach Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 2 AVMD-RL sollen die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig sein und der Größe des Videosharingplattform-Dienstes Rechnung tragen. Kleinere Anbieter sollen daher und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur grundlegende Pflichten treffen und nur insoweit, als sie die Richtlinie vorgibt. Sie sind von den Pflichten nach § 2 NetzDG (Berichtspflichten) und § 3a NetzDG (Meldepflichten) gänzlich befreit. Von den Pflichten nach § 3 NetzDG (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte) sind diese kleineren Anbieter teilweise befreit. Dies betrifft sowohl die Vorgaben zur unverzüglichen Unterrichtung über den Eingang einer Beschwerde (§ 3 Absatz 2 Nummer 1a NetzDG), zum Umgang mit nicht-offensichtlich rechtswidrigen Inhalten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG), die Pflichten zum Speichern entfernter Inhalte (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 NetzDG) als auch die konkreten Vorgaben zur unternehmensinternen Überwachung des Beschwerdemanagements (§ 3 Absatz 4 NetzDG). Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die umzusetzenden Vorgaben aus Artikel 28b AVMD-RL zum Schutz vor unzulässigen Inhalten zwar grundsätzlich auch für kleinere Anbieter vorgesehen sind, andererseits für kleinere Dienste die Geltung aller Vorgaben des NetzDG eine übermäßige Belastung darstellen könnte.

### **Zu Absatz 3**

§ 3e Absatz 3 NetzDG setzt die durch Artikel 28a und 28b AVMD-RL vorgegebene europarechtliche Mindestharmonisierung von Compliance-Pflichten für Videosharingplattform-Dienste sowie die diesbezüglich eingeführten Zuständigkeitsregelungen. Dabei ist im Anwendungsbereich des Artikel 28b AVMD-RL davon auszugehen, dass das notwendige durch Artikel 28b europarechtlich mindestharmonisierte Schutzniveau bezüglich bestimmter Inhalte grundsätzlich durch denjenigen Mitgliedstaat gewährleistet wird, in welchem der Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt. In diesem Rahmen ist die vorrangige Zuständigkeit des jeweiligen Sitzlandes nach Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL zu beachten. Befindet sich der Sitz danach in einem anderen EU-Mitgliedstaat, bietet der betreffende Anbieter seine Dienste aber auch in Deutschland an, so kann sich – im Bereich von den der Mindestharmonisierung unterliegenden Inhalte und Anbieter - eine Zuständigkeit der deutschen Behörden am sog. Markttort (sog. Marktortprinzip) nur noch in Fällen besonderer Erforderlichkeit, und grundsätzlich erst nach Durchlaufen eines Konsultationsverfahrens mit dem jeweiligen Sitzland ergeben (Artikel

28a Absatz 5 AVMD-RL i.V.m. Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL). Voraussetzungen und notwendige Verfahrensschritte für ein Tätigwerden des Bundesamtes für Justiz ergeben sich insofern aus § 3 Absatz 5 TMG, der wiederum Artikel 3 Absatz 4 E-Commerce-RL umsetzt und auf den Bezug genommen wird.

#### **Zu Absatz 4**

§ 3e Absatz 4 NetzDG dient der teilweisen Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe a AVMD-RL. Das Ziel der nur teilweisen Umsetzung im NetzDG wird durch den Verweis auf § 3d Absatz 2 Satz 2 NetzDG erreicht, der den Anwendungsbereich auf diejenigen audiovisuellen Inhalte gemäß Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL beschränkt, die gleichzeitig einen Inhalt im Sinne von § 1 Absatz 3 NetzDG darstellen. § 3e Absatz 4 Satz 1 NetzDG verlangt von den Anbietern von Videosharingplattform-Diensten mit den Nutzern vertraglich zu vereinbaren, dass der Dienst für entsprechende Inhalte nicht genutzt werden darf. § 3e Absatz 4 Satz 2 NetzDG verpflichtet den Anbieter zudem zu organisatorischen Maßnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser Nutzungsvereinbarungen zu kontrollieren und sicherzustellen. Auf die Einführung eines gesonderten Bußgeldtatbestandes wird verzichtet, weil im Falle von Verstößen das Bundesamt für Justiz eine (ggfs. zu vollziehende) Anordnung zur Einhaltung des § 3e Absatz 4 NetzDG erlassen kann.

#### **§ 3f NetzDG (Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten)**

Soweit die in Artikel 28b AVMD-RL genannten Anforderungen im NetzDG umgesetzt werden, schafft § 3f NetzDG in Umsetzung von Artikel 28b Absatz 7 AVMD-RL eine behördliche Schlichtungsmöglichkeit für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Die behördliche Schlichtungsmöglichkeit ist auf die in § 3f NetzDG genannten Streitigkeiten begrenzt und soll sicherstellen, dass für die dort genannten Streitigkeiten auch dann eine unparteiische außergerichtliche Möglichkeit der Beilegung besteht, wenn hierfür kein privatrechtlich organisiertes Schlichtungsangebot nach § 3c Absatz 1 NetzDG vorhanden ist. Demgemäß kommt die behördliche Schlichtung nur subsidiär zur Anwendung, wenn für die Streitigkeit nicht bereits eine nach § 3c Absatz 1 NetzDG anerkannte privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle vorhanden ist.

#### **Zu Nummer 5**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 NetzDG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG das dort genannte Gegenvorstellungsverfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält. Bußgeldbewehrt ist die entsprechende Organisationspflicht. Fehler bei der Handhabung einzelner Gegenvorstellungen begründen danach regelmäßig keine Ordnungswidrigkeit; maßgeblich ist vielmehr, ob ein systemisches Versagen beim Umgang mit Gegenvorstellungen vorliegt. Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 NetzDG handelt ordnungswidrig, wer das nach § 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG erforderliche Verfahren zur Übermittlung von Gegenvorstellungen nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt. Bußgeldbewehrt ist das fehlende oder nicht richtige Vorhalten eines entsprechenden Verfahrens zur Kontaktaufnahme und Kommunikation.

Der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität eingefügte § 4 Absatz 1 Nummer 6a wird als Nummer 7 NetzDG gefasst.

Die bisherigen § 4 Absatz 1 Nummern 7 und 8 NetzDG werden in den neuen Nummern 8 und 9 erfasst.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

## Zu Nummer 6

Durch § 4a NetzDG wird erstmals eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des für die Durchsetzung des NetzDG zuständigen Bundesamtes für Justiz eingeführt.

Aktuell ist das Bundesamt für Justiz nur Verfolgungsbehörde (§ 4 Absatz 4 Satz 1 NetzDG) und kann damit nur nachträglich repressiv tätig werden (Ermittlungsverfahren und ggf. Bußgeld). Bislang fehlt eine Aufsichtskompetenz, wonach zukunftsgerichtet auch Anordnungen zum Abstellen eines Gesetzesverstößes getroffen werden können. Diese Lücke soll geschlossen werden. Die Schaffung einer Aufsichtskompetenz dient dabei zugleich – im Anwendungsbereich der AVMD-RL – der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL.

Die geschaffene Aufsichts- und Anordnungsbefugnis führt nicht zu Überschneidungen mit den Kompetenzen der Landesbehörden. Diese können auf Grundlage von § 59 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV), bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) i.V.m. § 20 Absatz 1 und 4 JMStV, Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten an den Diensteanbieter richten, was auch Lösungsverfügungen umfasst (Volkmann, in: Spindler/Schuster Elektron. Medien, 4. Aufl. 2019, RStV § 59 Rn. 44). Entsprechende Anordnungsbefugnisse ergeben sich aus dem NetzDG nicht. Mit dem neu eingefügten § 4a Absatz 2 NetzDG kann nur die Abstellung von Verstößen gegen die Compliance- bzw. Organisationsvorgaben des NetzDG angeordnet werden (beispielsweise bezüglich der Vorgaben zum sog. Meldeweg nach § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG oder der Vorgabe, ein wirksames Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach § 3 Absatz 2 und 3 NetzDG einzurichten).

Mit § 4a Absatz 3 NetzDG erhält das zuständige Bundesamt für Justiz die Befugnis, Auskünfte über Umsetzungsmaßnahmen der Anbieter sozialer Netzwerke, über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie die Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft den Anbieter. Die in § 4a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 NetzDG genannten Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet. § 4a Absatz 3 Satz 3 NetzDG dient der Gewährleistung des Nemo-tenetur-Grundsatzes (Selbstbelastungsfreiheit) der betroffenen natürlichen Personen, welche die Auskünfte verweigern dürfen, sofern sie dadurch sich selbst oder Angehörige der Gefahr der straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung aussetzen. Nach § 4a Absatz 3 Satz 4 NetzDG ist über dieses Verweigerungsrecht zu belehren. § 4a Absatz 3 Satz 5 NetzDG schützt den Anbieter des sozialen Netzwerks, soweit es sich bei ihm nicht um eine natürliche Person handelt. Dies kompensiert, dass diesem kein eigenes Auskunftsverweigerungsrecht nach § 4a Absatz 3 Satz 3 NetzDG zusteht. Die nach § 4a Absatz 3 NetzDG gewonnenen und ihn belastenden Erkenntnisse dürfen gegen diesen im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Verfahrens, insbesondere zur Begründung einer aufsichtsrechtlichen Anordnung verwendet werden, nicht jedoch zur Festsetzung einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 4a Absatz 4 Satz 1 NetzDG bestimmt, dass Zeugen im Auskunftsverfahren nach § 4a Absatz 2 NetzDG zur Aussage verpflichtet sind. § 4a Absatz 4 Satz 2 NetzDG gewährleistet den Nemo-tenetur-Grundsatz für die Zeugen.

**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a**

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG können an den Zustellungsbevollmächtigten Zustellungen u.a. in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte erfolgen. Hierunter fallen jedenfalls Verfahren, in welchen die Beseitigung oder Unterlassung bestimmter rechtswidriger Inhalte erreicht werden soll. Ob die bisherige Regelung dahin auszulegen ist, dass auch Verfahren erfasst sind, in welchen spiegelbildlich entscheidungserheblich geltend gemacht wird, dass keine rechtswidrigen Inhalte vorliegen (etwa bei Klagen auf Wiederherstellung von gelöschten Inhalten oder – mit der Begründung des Vorliegens rechtswidriger Inhalte – gesperrter Accounts wegen – aus Sicht der Kläger – nur zu Unrecht als rechtswidrig eingestufte Inhalte), ist in der Praxis umstritten (ablehnend beispielsweise KG, Beschluss vom 6. März 2019 – 10 W 192/18, NJW 2019, 2624; OLG Köln, Beschluss vom 11. Januar 2019 – 15 W 59/18, Rn. 19, juris). Mit der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird diese Unsicherheit beseitigt und klargestellt, dass die Regelung auch für Verfahren gilt, in denen gerade die unbegründete Annahme (s.o.) des Verbreitens rechtswidriger Inhalte geltend gemacht wird, beispielsweise wenn ein Nutzer die Wiederherstellung eines gelöschten Inhalts begehrt.

Darüber hinaus wird die Regelung geringfügig ergänzt und bezieht sich nunmehr auch auf Zustellungen im aufsichtsrechtlichen Verfahren nach § 4a NetzDG.

Schließlich wird durch Ergänzungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG klargestellt, dass der Geltungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten für Zustellungen in Gerichtsverfahren weit zu verstehen ist und auch für die Zustellung von z.B. Terminladungen, gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren gilt.

**Zu Buchstabe b**

In § 5 Absatz 2 NetzDG wird klargestellt, dass Anbieter von sozialen Netzwerken die empfangsberechtigten Personen gegenüber dem Bundesamt für Justiz zentral zu benennen haben, welches wiederum hierüber eine Liste führt und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informiert. Von einer allgemeinen Veröffentlichung der Namen der empfangsberechtigten Personen wird abgesehen. Es handelt sich um Ansprechpartner allein der Strafverfolgungsbehörden. Zum Schutz vor Spam etc. sollen die entsprechenden Daten keiner allgemeinen Veröffentlichung unterliegen.

**Zu Nummer 8**

Die geltenden Übergangsvorschriften in § 6 NetzDG werden angepasst. So wird klargestellt, dass die Änderungen der Berichtspflichten in § 2 Absatz 2 NetzDG erstmals für den Berichtszeitraum zu berücksichtigen sind, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Die neuen Tätigkeitsberichte anerkannter Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung werden erstmals zum 31. Juli 2022 fällig.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Telemediengesetzes)**

Durch die Ergänzung von § 14 Absatz 3 TMG wird die Regelung dahin ergänzt, dass bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen eine Auskunftserteilung an den Verletzten nicht nur zulässig ist, sondern auch eine entsprechende Pflicht des Diensteanbieters besteht. Das nach § 14 Absatz 4 TMG mit der Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung befasste Gericht hat aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 2 TMG zudem zukünftig im Falle

der Anordnung zugleich die diesbezügliche Verpflichtung des Diensteanbieters anzuordnen, sofern nicht der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich dahin beschränkt, dass nur über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung entschieden werden soll.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass in § 14 Absätzen 3 bis 5 TMG bislang lediglich die (unter Richtervorbehalt gestellte) datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Herausgabe der erforderlichen Bestands- und (über § 15 Absatz 5 Satz 4 TMG) Nutzungsdaten geregelt ist. Der Auskunftsanspruch als solcher gegen den Diensteanbieter ist nicht geregelt. Im Bereich der von § 14 Absatz 3 TMG erfassten Rechtsverletzungen kommt insofern insbesondere der durch die Rechtsprechung auf Grundlage von § 242 BGB (z.B. BGH, Urt. v. 1. Juli 2014 – VI ZR 345/13 „Ärztewertung I“, BGHZ 201, 380, Rn. 6) anerkannte Auskunftsanspruch in Betracht.

Von einer gesetzlichen Konkretisierung des Auskunftsanspruchs als solchen wurde bei Verabschiedung des NetzDG noch abgesehen. Allerdings wurde bereits seinerzeit darauf hingewiesen, dass ggf. eine gesetzliche Regelung erfolgen könnte (BT-Drs. 18/13013, S. 23).

In der Praxis führt die bisherige Rechtslage zu einem zweistufigen Verfahren, bei welchem auf erster Stufe nach § 14 Absatz 4 TMG durch das nach § 14 Absatz 4 Satz 4 TMG zuständige Landgericht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) über die Zulässigkeit der Datenherausgabe entscheidet.

Verweigert der Diensteanbieter trotz einer insofern die Datenherausgabe zulassenden Entscheidung die Auskunft, ist der Verletzte auf die Durchführung eines weiteren Zivilprozesses zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs auf Grundlage von § 242 BGB angewiesen. Das zuständige Gericht bestimmt sich dabei nach den Regeln der Zivilprozessordnung, welche auch für das Verfahren dann maßgeblich ist. Eine Verbindung der beiden Verfahrensschritte in einem Gerichtsverfahren ist aufgrund der unterschiedlichen anwendbaren Verfahrensordnungen nicht möglich. Zudem kann es dazu kommen, dass unterschiedliche Gerichte zuständig sind.

Das beschriebene zweistufige Verfahren verkompliziert und verlangsamt das Verfahren zur Erlangung der erforderlichen Daten erheblich. Es erscheint sachgerecht, das Auskunftsverfahren zu bündeln, um zwei getrennte nachgelagerte Gerichtsverfahren bei unterschiedlichen Gerichten und unter Anwendung unterschiedlicher Verfahrensordnungen trotz gleichgelagerter zu klärender Fragen zu vermeiden.

Dabei wird davon abgesehen, den allgemeinen Auskunftsanspruch auf Grundlage von § 242 BGB zu kodifizieren. Vielmehr wird für den Bereich der von § 14 Absatz 3 TMG umschriebenen Fälle eine Sonderregelung geschaffen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 TMG auch eine Verpflichtung des Diensteanbieters zur Datenherausgabe besteht. Eine Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 TMG ist sachgerecht, weil sich die Anforderungen mit den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu § 242 BGB ähneln. So ist wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Auskunftsanspruch auf Grundlage von § 242 BGB nach der Rechtsprechung, dass der Berechtigte in entschuldigbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen und der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen (BGH, a.a.O.). Ähnlich ist Voraussetzung nach § 14 Absatz 3 TMG, dass die Datenherausgabe „zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ... erforderlich ist“. Von einer Modifikation der Kostenregel des bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 6 TMG wird abgesehen, um vorschnellen Datenherausgaben durch die Diensteanbieter (eventuell zur Vermeidung etwaiger Kostenrisiken) vorzubeugen. So wird sichergestellt, dass eine Datenherausgabe in den hier relevanten Fällen nur nach gerichtlicher Entscheidung erfolgt.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.